

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Straufhain,
Westhausen, Schlechtsart und
Schweickershausen



28. Jahrgang

Freitag, den 12. Mai 2023

Nr. 5

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Schließung der Verwaltung

Die Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland bleibt am 19. Mai 2023 geschlossen.

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Im Hinblick auf die bevorstehende Urlaubszeit (Sommerferien 2023) möchten wir Sie bitten Ihre Ausweisdokumente (Personalausweis/Reisepass) auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Momentan ist bei den Reisepässen mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 6 Wochen zu rechnen, bei den Personalausweisen ca. 3 Wochen.

Das Terminsystem zur Bearbeitung Ihrer Anliegen hat sich in den letzten Monaten sehr bewährt und wir werden deshalb an den telefonischen Absprachen vorher festhalten. So entfallen für Sie unnötige Wartezeiten und erforderliche Unterlagen können vorher besprochen werden.

Bitte melden Sie sich unter 036871 28827 um einen Termin im Einwohnermeldeamt abzustimmen.

Wichtige Information zur Veröffentlichung von Jubiläen im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Heldburger Unterland

Es ist mittlerweile eine schöne Tradition geworden, monatlich öffentlich unseren Alters- und Ehejubilaren zu gratulieren. Die meisten freuen sich über die kleine Aufmerksamkeit der Kommune und über einen Geburtstagsgruß der Nachbarn und Bekannten.

Das möchten wir auch weiterhin gerne tun, benötigen hierfür jedoch Ihre Unterstützung.

Laut EU-Datenschutzgrundverordnung sollen die personenbezogenen Daten besser geschützt werden. **Damit wir Ihnen auch künftig zum betreffenden Jubiläum öffentlich im Amts- und Mitteilungsblatt gratulieren dürfen, ist ab sofort Ihre ausdrückliche Einwilligung notwendig, die wir aus Dokumentationszwecken nur schriftlich entgegennehmen dürfen.**

Wir fänden es sehr schade, wenn diese Tradition wegfällt. Aus diesem Grund bieten wir Ihnen folgende Lösung an: Wenn Sie zur entsprechenden Altersgruppe gehören und den Wunsch haben, dass künftig Ihre Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr und/oder Ihre Ehejubiläen ab der Goldenen Hochzeit (50 Ehejahre) veröffentlicht werden sollen, so teilen Sie uns bitte Ihren Ehrentag selbst mit, in dem Sie die nachfolgende Einwilligungserklärung (siehe Formblatt) vollständig ausfüllen und an uns zurücksenden.

Die Verarbeitung Ihrer Daten versteht sich im Erheben, Speichern und Bearbeiten sowie das Übermitteln an die örtliche Presse. Natürlich haben Sie, als betroffene Person, jederzeit die Möglichkeit

a) gem. Art. 15 DSGVO Auskunft zur Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten zu erhalten

- b) gem. Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen
- c) u.U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, wenn diese beispielsweise nicht mehr notwendig sind (Art. 17 DSGVO) oder die Einwilligung widerrufen wird
- d) nach Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen
- e) u.U. Ihre personenbezogenen Daten, die wir bereitgestellt haben, zu erhalten (Art. 20 DSGVO)

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und/oder die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Unter der Telefonnummer 036871 288-27 stehen wir Ihnen gern für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Einwohnermeldeamt

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Heldburger Unterland

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Hochzeitsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Hiermit erteile/n ich/wir der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland bis auf Widerruf die Einwilligung sowie den Auftrag

ab meinem 70. Geburtstag, jeden fünften darauffolgenden und ab dem 100. Geburtstag jeden jährlichen Geburtstag,

für Ehejubiläen ab dem 50. und für jedes folgende Ehejubiläum

meinen/ unseren Namen, mein Geburtsdatum und mein Alter bzw. unser Hochzeitsdatum und meinen / unseren Wohnort (Ortsteil) im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Heldburger Unterland zu veröffentlichen.

Die Einwilligung ist freiwillig und auf unbestimmte Zeit gültig. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist postalisch oder per Fax an die VG Heldburger Unterland zu übermitteln.

Ort, Datum

Unterschrift

(Bei Ehejubiläen, Unterschrift beider Ehepartner)

bitte zurück an:
VG Heldburger Unterland
Heldburg
Häfenmarkt 164
98663 Heldburg

Stadt Heldburg

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Stadtratssitzung Heldburg/2023-03. Sitzung des Stadtrates Heldburg vom 30.03.2023

Beschluss Nr. SR Heldburg/0013

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 25.01.2023

Das Protokoll wird, wie vorgelegt, ohne inhaltliche Änderungen geschlossen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Heldburg/0014

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 02.03.2023

Das Protokoll wird, wie vorgelegt, ohne inhaltliche Änderungen geschlossen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Heldburg/0015

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über eine außerplanmäßige Ausgabe

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 30.03.2023 eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.000,00 € in der Haushaltsstelle 2.46401.935000. Diese Ausgabe wird finanziert durch eine Minderausgabe in der Haushaltsstelle 2.56000.940000 in gleicher Höhe.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Heldburg/0016

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe Dorferneuerung Albingshausen

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 30.03.2023 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.020,96 € in der Haushaltsstelle 2.61523.940000. Diese Ausgabe wird durch eine Minderausgabe in der Haushaltsstelle 2.56000.940000 in gleicher Höhe finanziert.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Heldburg/0017

Beratungsgegenstand:

Vergabe Bauleistung Sanierung Gemeindehaus Albingshausen - Ermächtigungsbeschluss - Los 1 Fachwerksanierung

Der Stadtrat der Stadt Heldburg ermächtigt in seiner Sitzung am 30.03.2023 den Bürgermeister Christopher Other, den Zuschlag für die Baumaßnahme „Sanierung Gemeindehaus Albingshausen - Los 1 - Fachwerksanierung“ an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Baumaßnahme ist in den Haushalt der Stadt Heldburg eingestellt.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Heldburg/0018

Beratungsgegenstand:

Vergabe Bauleistung Sanierung Gemeindehaus Albingshausen - Ermächtigungsbeschluss - Los 2 Putz-/Trockenbau-/Malararbeiten

Der Stadtrat der Stadt Heldburg ermächtigt in seiner Sitzung am 30.03.2023 den Bürgermeister Christopher Other, den Zuschlag für die Baumaßnahme „Sanierung Gemeindehaus Albingshausen - Los 2 Putz-/Trockenbau-/Malararbeiten“ an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Baumaßnahme ist in den Haushalt der Stadt Heldburg eingestellt.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Heldburg/0019

Beratungsgegenstand:

Vergabe Bauleistung Sanierung Gemeindehaus Albingshausen - Ermächtigungsbeschluss - Los 3 Fliesen-/Maurerarbeiten

Der Stadtrat der Stadt Heldburg ermächtigt in seiner Sitzung am 30.03.2023 den Bürgermeister Christopher Other, den Zuschlag für die Baumaßnahme „Sanierung Gemeindehaus Albingshausen - Los 3 Fliesen-/Maurerarbeiten“ an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Baumaßnahme ist in den Haushalt der Stadt Heldburg eingestellt.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Heldburg/0020

Beratungsgegenstand:

Vergabe Bauleistung Sanierung Gemeindehaus Albingshausen - Ermächtigungsbeschluss - Los 4 Elektroinstallationen

Der Stadtrat der Stadt Heldburg ermächtigt in seiner Sitzung am 30.03.2023 den Bürgermeister Christopher Other, den Zuschlag für die Baumaßnahme „Sanierung Gemeindehaus Albingshausen - Los 4 Elektroinstallationen“ an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Baumaßnahme ist in den Haushalt der Stadt Heldburg eingestellt.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Stadt Ummerstadt

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Ummerstadt (Baumschutzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt hat aufgrund des § 14 Absatz 1 des Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege - ThürNatG - vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) und § 2 und § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 28. Januar 2003, in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 27. März 2023 folgende Satzung beschlossen und die Stadt Ummerstadt erlässt diese:

§ 1

Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung zu schützen, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
 2. Mehrstämmige ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschkpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über den Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzplanungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
 1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 3. Bäume auf Dachgärten,
 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, in der jeweils gültigen Fassung, geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
 5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) vom 6. August 1993 in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Schutzzweck

- Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient
1. Der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
 2. Der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. Der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
 4. Der Abwehr schädlicher Einwirkungen,

5. Der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchtrennung,
6. Der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4

Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland als Behörde der Stadt Ummerstadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zu Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
3. durch die Stadt oder von Ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland als Verwaltung der Stadt Ummerstadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch

1. Befestigung der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. Unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6

Ausnahme und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. Eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. Von dem Baum, eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,

4. Der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
5. Die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme/ Befreiung ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland als Verwaltung der Stadt Ummerstadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Umfang bis zu 60 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder mindestens gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 60 cm, ist für den jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist, andernfalls ist sie zu wiederholen. Muss die Ersatzpflanzung wiederholt werden beginnt die Dreijahresfrist von neuem.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Zahlung ist vor dem Fällen des Baumes / der Bäume zu entrichten.

Die Ersatzzahlung beträgt je gefälltten Baum bei:

- | | |
|--|-------------------|
| Mehrstämmig ausgebildeter Einzelbäume mit Stammumfang ab 40 cm bis 100 cm: | 50,00 EURO |
| Einzelbäume Stammumfang ab 60 cm bis 100 cm: | 50,00 EURO |
| Stammumfang für Einzelbäume und Mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume über 100 cm für jede angefangenen 40 cm Stammumfang | |
| jeweils weitere: | 20,00 EURO |

Die Ersatzzahlungen sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt Ummerstadt, insbesondere für Ersatzpflanzungen an prädestinierten Stellen zu verwenden. Ersatzpflanzungen werden vom gemeindeeigenen Bauhof entsprechend der vom Stadtrat bestätigten Prioritäten vorgenommen und bis zum sicheren Anwachsen gepflegt.

(6) Absätze 4 und 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer andren städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Erteilung von Genehmigungen im Sinne dieser Satzung ist die Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland.

§ 7

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenen Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 7 und Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder eine Bauvoranfrage gestellt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zu Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verbot nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3,2. Halbsatz unterlässt,
4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

1. Nach § 35 Abs. 4 ThürNatG, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, für die in § 70 Nr. 3 BNatSchG und die in Absatz 1 genannten Fälle die Naturschutzbehörden in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich, beziehungsweise die Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland als Verwaltung der Stadt Ummerstadt im Aufgabenbereich des § 14 Abs. 1 ThürNatG.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ummerstadt

Ummerstadt, den 04.05.2023

Lorz

Bürgermeister

Siegel

Neubaugebiet „Vorm Hirtentor 2“

Im Wohnbaugebiet „Vorm Hirtentor 2“ in Ummerstadt gibt es noch freie Grundstücke (siehe Lageplan).

Folgende Grundstücke stehen zum Verkauf:

Flurstück	Größe
2746	937 m ²
2747	913 m ²
2748	928 m ²

Bei Interesse bitte melden:

Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland

Liegenschaftsverwaltung

Häfenmarkt 164

98663 Heldburg

E-Mail: liegenschaften@vg-heldburgerunterland.de

Tel.: 036871/288-45

**Gemeinde Straufhain****Öffentliche Bekanntmachung****Information an alle Grabnutzungsberechtigte auf den Friedhofsanlagen der Gemeinde Straufhain**

Entsprechend der derzeit gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Straufhain vom 29. Juli 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Heldburger Unterland“ am 12. September 2014 wird hiermit **auf die unbedingte Einhaltung** o.g. Satzung hingewiesen.

IV. Grabstätten,**§ 14 - Nutzungsrechte**

(1) Die Friedhofsverwaltung vergibt Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt und dem Grabnutzungsberechtigten ausgehändigt...

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 17 - Urnengrabstätten**

(4) Urnenrasengräber in der Gestaltungsform mit Stein sind Urnenwahlgrabstätten, die sich auf einem besonderen Gräberfeld befinden und nicht bepflanzt oder mit Grabschmuck versehen werden dürfen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

d) Trauerfloristik kann an den hierfür vorgesehenen zentralen Plätzen abgelegt werden. ...

§ 20 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften ...

(4) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträucher,
- b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, **Steinen**, Metall, Glas oder ähnlichem ...

§ 23 - Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. ...

§ 28 - Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen...

Um Einhaltung der Satzung wird gebeten.

Bei Rückfragen zur Umsetzung der Friedhofssatzung können Sie sich mit uns in Verbindung setzen.

Mitarbeiter Friedhofsverwaltung

VG Heldburger Unterland

Telefon: 036871-288 46

Grabschmuck**Kleiner Grabschmuck!**

Bitte nur auf den Platten abstellen.

Vielen Dank!

Nicht außerhalb der Platte ablegen und abstellen

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die Grabform „Urnenasengrab mit Stein“ nach § 17 (4) der Friedhofssatzung der Gemeinde Straufhain eine Grabform ist, die nicht bepflanzt oder mit Grabschmuck versehen werden darf. Zugelassen sind am Grabstein eingelassene Vasen. Außerhalb der Grabstelle abgestellte Grabvasen sind nicht zulässig. Die Benutzervorschriften wurden vom Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt.

Wir bitten um Einhaltung. Danke!

Die Friedhofsverwaltung der VG Heldburger Unterland

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Straufhain/2023-05. Sitzung des Gemeinderates Straufhain vom 02.05.2023

Beschluss Nr. GR Straufhain/0017

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 14.03.2023

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0018

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Straufhain

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 02.05.2023 die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Straufhain.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0019

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses GR Straufhain/0006

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 02.05.2023, dass der Beschluss GR Straufhain/0006 (Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe zur Beschaffung eines Kipper-LKW 7,49 t für den Bauhof der Gemeinde Straufhain) aufgehoben wird.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0020

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe zur Beschaffung eines Kipper-LKW 7,49 t für den Bauhof

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 02.05.2023 die Vergabe zur Lieferung eines Kipper LKW zu einem Gesamtpreis von 81.753,00 €, an die Firma Autohaus Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG, Am Fröhlichen Mann 5, 98528 Suhl zu vergeben.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0021

Beratungsgegenstand:

Anlegung Friedhof NEU - Bestattungswald

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 02.05.2023 die Beantragung einer Genehmigung im Landratsamt Hildburghausen zur Anlegung eines „Bestattungswaldes“ in der Gemarkung Steinfeld auf dem Flurstück 702/3 mit einer Fläche von ca. 2 ha. Der Bestattungswald ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Straufhain.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0022

Beratungsgegenstand:

Bauantrag Um- und Ausbau Dachgeschoss zur Wohnraumerweiterung im OT Seidingstadt

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 02.05.2023, zum Bauantrag vom 02.03.2023 „Um- und Ausbau Dachgeschoss zur Wohnraumerweiterung“ auf dem Flurstück Nr. 14/2 in der Gemarkung Seidingstadt das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0023

Beratungsgegenstand:

Bauantrag Bau eines Wohnhauses mit Garage und Poolhaus im OT Stressenhausen - Einvernehmen der Gemeinde

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 02.05.2023, zum Bauantrag vom 05.03.2023 „Bau eines Wohnhauses mit Garage und Poolhaus“ auf den Flurstück Nr. 46/5 in der Gemarkung Stressenhausen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0024

Beratungsgegenstand:

Bauantrag Teilabbruch Nebengebäude und Umbau zum Carport im OT Stressenhausen - Einvernehmen der Gemeinde

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 02.05.2023, zum Bauantrag vom 06.03.2023 „Teilabbruch Nebengebäude und Umbau zum Carport“ auf den Flurstück Nr. 886/5 in der Gemarkung Stressenhausen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Gemeinde Westhausen

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Westhausen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung und des § 18 und § 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Westhausen in seiner Sitzung am 13.02.2023 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Westhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen und die Gemeinde erlässt diese:

Artikel I

Das Gebührenverzeichnis nach § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zu §§ 1 und 3 der Sondernutzungsgebührensatzung

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,50 EURO, sofern der Gebührentarif keine anderen Mindestgebühren vorsieht.

„Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) der Gemeinde Westhausen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T	= pro Tag
P/W	= pro Woche
p/m ²	= pro Quadratmeter
p/M	= pro Monat
p/J	= pro Jahr

A	B	C
Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO
I	Gruppe 1	Verlegung ober- und unterirdischer Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angebrochene 20 m Länge
		0,25 / W

	Gruppe 2	Bauliche Anlagen, Baustelleneinrichtungen (einschließlich Schildern, Pfosten, Masten u.a.)	
2.1.	-	auf Fahrbahnflächen und in Fußgängerzonen, je angef. m ² (Mindestgebühr 10,25 EURO)	0,31 / W
2.2.	-	auf Gehwegen und Plätzen, je angef. m ² (Mindestgebühr 10,25 EURO)	0,25 / W
2.3.	-	Schilder (außer Werbetafeln) bis 0,4 m ²	
2.3.1.	-	unbefristet	2,50 bis 10,-- p/J
2.3.2.	-	befristet	2,50 bis 5,-- p/W
2.4.	-	Schilder (außer Werbetafeln) über 0,4 m ²	
2.4.1.	-	unbefristet	25,-- bis 55,-- p/J
2.4.2.	-	befristet	5,-- bis 55,-- p/W
2.5.	-	Gerüste bis 10 m Frontlänge	
2.5.1.	-	und bis zu 2 Monaten	Einmalig 25,--
2.5.2.	-	Für jeden weiteren Monat	15,--
2.6.	-	Gerüste über 10 m Frontlänge	
2.6.1.	-	und bis zu 2 Monate	Einmalig 55,--
2.6.2.	-	Für jeden weiteren Monat	20,--
2.7.	-	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von	
2.7.1.		Gefahrenstellen bis 30 m ² umzäunte Fläche	20,-- p/M
2.7.2.	-	über 30 m ² bis 50 m ²	45,-- p/M
2.7.3.	-	über 50 m ² bis 100 m ²	85,-- p/M
2.7.4.	-	für jede weitere anfallenden 100 m ² Fläche	55,-- p/M
2.7.5.	-	bei gleichzeitiger Benutzung der Zäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 2.7.1. bis 2.7.4.
2.8.	-	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten- oder -wagen je angef. m ²	0,41/W
2.9.	-	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend	
2.9.1.	-	bis zu 30 m ²	10,-- p/W
2.9.2.	-	über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,-- p/W
2.9.3.	-	über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,-- p/W
2.9.4.	-	für jede weit. angef. 100 m ²	55,-- p/W
2.9.5.	-	Lagerung von Material jeder Art	wie Ziff. 2.9.1. bis 2.9.4.
2.10.	-	Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen	
2.10.1.	-	bis zu 10 m ²	10,-- p/W
2.10.2.	-	über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,-- p/W
2.10.3.	-	über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,-- p/W
2.10.4.	-	über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,-- p/W
2.10.5.	-	über 100 m ²	255,-- p/W
2.11.	-	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i.S. § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) - pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1m)	
2.11.1.		bis 1 m Breite	1,-- p/T mindestens jedoch 2,50 p/W
2.11.2.		über 1 m Breite	1,50 p/T mindestens jedoch 5,-- p/W
II	Gruppe 3	Bauliche Anlagen	
3.1.	-	Kioske, Wartehallen mit Verkaufsbetrieb	55,- bis 2550,- p/M
3.2.	-	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,-- bis 25,-- p/M
3.3.	-	Werbeanlagen und Werbeautomaten (einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne festem Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzter Fläche	
3.4.	-	auf Dauer	25,-- bis 255,- p/J
3.5.	-	vorübergehend	5,-- p/W
3.6.	-	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden kann:	zu Ziff. 3.6. bis 3.10. Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit, bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung. Mindestgebühr: 25,-- p/J
3.7.	-	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 2 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,30 m, je lfd. m	
3.8.	-	Bauteile, innerhalb einer Höhe von 2 m über der Geländeoberfläche, soweit diese mehr als 0,30 m bei Gebäudesockeln um mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, je lfd. m	
3.9.	-	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,60 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen, je lfd. m	
3.10.	-	Arkaden und Unterbauungen Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird, je lfd. m	
III	Gruppe 4	Gewerbliche Veranstaltungen	
4.1.	-	Ausstellungswagen	55,- p/W bis 105,- p/W
4.2.	-	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	
4.3.	-	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden Konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft p/m ² genutzter Fläche	5,-- p/W mind. 10,-- p/W

4.4.	-	in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
4.5.	-	in der übrigen Jahreszeit	1,- p/M
4.6.	-	Ausstellungsstände und -Gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	1,50 p/W
4.7.	-	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührens. 5.1. und 5.2.)	5,- p/W/m ² mind. 25,- p/W
4.8.	-	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche und kulturelle Veranstaltungen, welche im Interesse der Gemeinde liegen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden	je Plakatträger 0,50 p/ angef. Woche, mind. 5,- je angef. Woche
4.9.	-	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,- bis 15,- p/W
4.10	-	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,- bis 130,- p/J
4.11.	-	Freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² , mind. 10,- p/W
Gruppe 5	Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO		
5.1.	-	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,- bis 255,- p/T
5.2.	-	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,- p/T
Gruppe 6	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		
6.1.	-	Informationsstände - je Stand	2,50 p/T
	-	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden.	

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Westhausen
Westhausen, den 20. April 2023
Neundorf
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Westhausen/2023-02. Sitzung des Gemeinderates Westhausen vom 03.04.2023

Beschluss Nr. GR Westhausen/0010

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 13.02.2023

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Westhausen/0011

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde Westhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 03.04.2023 die in der Anlage beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Westhausen

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Westhausen/0012

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Westhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 03.04.2023 die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Westhausen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Westhausen/0013

Beratungsgegenstand:

Erwerb des Flurstücks 1008/8 in der Gemarkung Westhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 03.04.2023 den Erwerb des Flurstücks 1008/8 in der Gemarkung Westhausen zu einem Preis in Höhe von 4.000,00 €. Alle anfallenden Kosten sind vom Käufer zu tragen (Notariat und grundbuchamtlicher Vollzug).

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Westhausen/0014

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe für den Ausbau des Gehweges in der Kronbergstraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 03.04.2023 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000,00 € für die Sanierung des Gehweges in der Kronbergstraße. Die Mehrkosten werden finanziert über eine Entnahme aus der Rücklage.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Westhausen/0015

Beratungsgegenstand:

Bauprogramm - Grundhafter Ausbau Gehweg Kronbergstraße in Westhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 03.04.2023 den grundhaften Ausbau des Gehweges in der Kronbergstraße im Ortsteil Westhausen gemäß beiliegendem Lageplan.

Das Bauprogramm erfolgt nach folgenden Prämissen:

- grundhafter Ausbau des Gehweges auf einer Breite von ca. 1,30 m
- Oberflächenbefestigung in Asphaltbauweise
- Bordanschlag aus Granit

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.



Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“
Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Othar VG „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Gemeinde Schlechtsart

Hochwertiges LED-Beleuchtungssystem für die Feuerwehr der Gemeinde Schlechtsart von der SV Sparkassenversicherung

Die SV Sparkassenversicherung und SV Kommunal fördern seit vielen Jahren die Feuerwehren. Dabei haben die Feuerwehren und der Versicherer stets den Schutz und die Rettung von Menschenleben im Blick, aber natürlich auch die Gebäuderettung und die Verhütung von Schäden. Jubiläumspremien, Zuschüsse zu Brandschutzkoffern und vor allem innovative Feuerwehrausrüstung fallen unter die Förderungen der letzten Jahre.

Nicht jedes Feuerwehrfahrzeug verfügt über tragbare Scheinwerfer. Daher stellen die SV Sparkassenversicherung / SV Kommunal den bei der SV Sparkassenversicherung versicherten Kommunen über den Versicherungsschutz KRISTALL jeweils ein kostenloses LED-Beleuchtungssystem zur Verfügung. Hiermit soll die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren gestärkt und der kommunale Haushalt entlastet werden.

Die Gemeinde Schlechtsart hat durch Bürgermeister René Braun und Gemeindevorsitzenden der VG Heldburger Unterland Christopher Other dieses LED-Beleuchtungssystem im Wert von ca. 1.100 EUR kostenfrei durch Andrea Höchenberger und Dieter Jagiella von der SV Sparkassenversicherung in Empfang nehmen können.

Die Vertreter der SV Sparkassenversicherung / SV Kommunal erläuterten hierzu:

„Die Aufgaben der Feuerwehren werden immer vielseitiger und anspruchsvoller. Daher haben sich die SV Sparkassenversicherung und die SV Kommunal entschlossen, die Feuerwehren mit einem weiteren, hochwertigen Ausrüstungsgegenstand zu unterstützen: Einem tragbarem LED-Beleuchtungssystem des Herstellers *Rosenbauer*, welches mit Akku betrieben wird.

Die multifunktionalen LED-Beleuchtungssysteme kommen immer dann zum Einsatz, wenn es mit der Lichtversorgung schwierig wird. Bei Einsätzen, bei denen die Stromversorgung eine Herausforderung ist (z. B. bei Hochwasser) und in unwegsamem Gelände (z. B. im Wald, auf Dächern), schaffen diese akkubetriebenen, leistungsstarken Geräte Abhilfe. Einsatzstellen können mit den LED-Handscheinwerfern ohne zusätzliche Stromquellen optimal ausgeleuchtet werden.“

Die SV Sparkassenversicherung plant, bis 2026 über 800 versicherte Kommunen mit einem kostenlosen LED-Beleuchtungssystem auszustatten - sie investiert damit erneut fast eine Millionen Euro in diese Maßnahme der Feuerwehrförderung.

Weitere Informationen:

www.sv-kommunal.de oder

Kommunal-Spezialisten der SV Sparkassenversicherung:

Telefon: 0361 2241- 45891



Gemeinde Schweickershausen

Haushaltssatzung

der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erläßt die Gemeinde Schweickershausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	254.650 EUR
und Ausgaben mit	254.650 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	51.000 EUR
und Ausgaben mit	51.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern sind in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesatzsatzung) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.200 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2023** in Kraft.

Schweickershausen, 20.04.2023 - Siegel -

Ort, Datum

Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2023 wird mit allen Bestandteilen in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, vom **15.05.2023 bis 30.05.2023** zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Vermietung

Die Gemeinde Schweickershausen vermietet ab **01.06.2023** eine Wohnung in 98663 Schweickershausen, Dorfstr. 60.

Wohnungsangaben:

Größe:	60,00 m ² (3 Zimmer/Küche/Bad/WC/Flur)
Lage:	Obergeschoss - links
Sonstige Angaben:	zentrale Heizungsanlage und Warmwasserversorgung

Interessenten können Anfragen an die Wohnungsverwaltung der VG Heldburger Unterland (Tel.: 036871/288-0 oder E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de) richten.

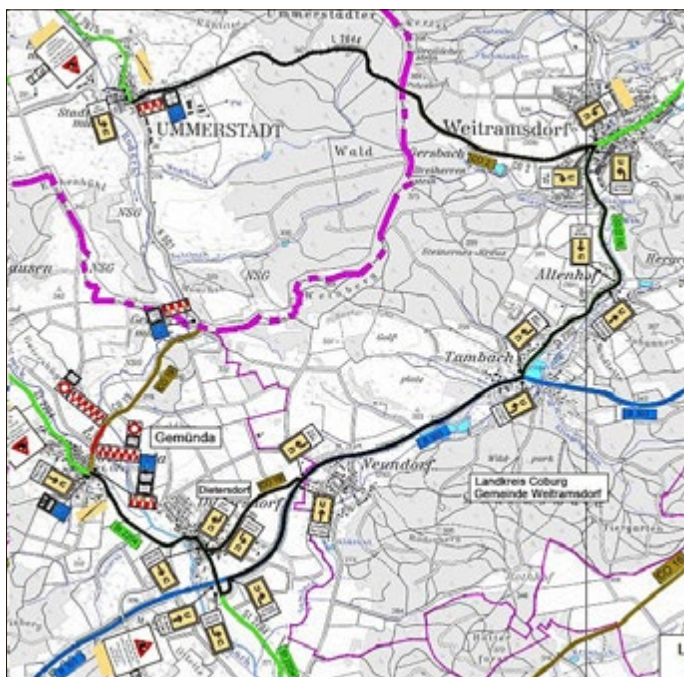
**Ende des amtlichen Teiles
der Verwaltungsgemeinschaft
„Heldburger Unterland“**

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Vollsperrung der Kreisstraße CO 19 zwischen Gemünda und Ummerstadt

Der Landkreis Coburg baut in diesem Jahr die vorhandene Brücke über die Kreck komplett neu. Neben dem Brückenbau wird im Anschluss auch die Straße zwischen der Kreckbrücke und der bereits sanierten Rodachbrücke den heutigen Anforderungen entsprechend ausgebaut.

Im Zuge der Arbeiten muss die Kreisstraße CO 19 von der Staatsstraße 2204 in Gemünda bis nach Ummerstadt (Thüringen) ab dem kommenden Dienstag bis voraussichtlich Ende des Jahres voll gesperrt werden. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt in beiden Richtungen über die Staatsstraße 2204 in Richtung Dietersdorf, Tambach und Weitraisdorf nach Ummerstadt. Die Umleitung wird ausgeschildert.



Einschränkungen gibt es während der Baumaßnahme auch im Busverkehr. Dies liegt daran, dass der betroffene Abschnitt der Kreisstraße CO 19 zwischen Gemünda und Ummerstadt montags bis freitags für drei Fahrten der „Werrabus“-Linie 217 genutzt wird. Der Linienverkehr muss aufgrund der Vollsperrung zwischen Lindenau und Ummerstadt über Bad Colberg umgeleitet werden. Die Ortschaften Autenhausen und Gemünda können somit während der Maßnahme nicht bedient werden. Die Nutzer der Busverbindungen werden deshalb gebeten, diese Einschränkungen bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Die gesamten Bauarbeiten werden unter Anwendung rationeller Bauweisen zügig abgewickelt. Das Landratsamt Coburg bittet alle Betroffenen um Verständnis für die entstehenden Behinderungen.

Teilnehmergemeinschaft Elsa

Flurneuordnung und Dorferneuerung Elsa
Stadt Bad Radach, Landkreis Coburg
Gz. A2-TG 7522

Bekanntmachung

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.04.2023 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

1. **Erläuterungen zur Teilnehmergemeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder**
 - 1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 - 26 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

- 1.2. Bestellung des „örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands“
- 1.3. Bestellung des Wegebaumeisters
- 1.4. Bestellung des Pflanzmeisters
- 1.5. Sitzungen des Vorstands
- 1.6. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
2. **Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)**
 - 2.1. Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken - VLE -
 - 2.2. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)
 - 2.3. Bestellung der Kassenprüfer
3. **Datenschutz**
4. **Sonstiges**
 - 4.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
 - 4.2. Schutz der neu gebauten Wege
 - 4.3. Schutz von Bodendenkmälern
 - 4.4. Schutz der vorhandenen Grünbestände
 - 4.5. Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
 - 4.6. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
 - 4.7. Bekanntmachungen
 - 4.8. Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift, die Datenschutzgeschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken - VLE - liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

vom 09.06.2023 mit 23.06.2023

in der Stadt Bad Rodach, Markt 1, 96476 Bad Rodach.

Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen beim örtlich Beauftragten, Herrn Armin Knauf eingesehen werden.

Bamberg, 25.04.2023

i. V. Julia Knöttner

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch

Die VG „Heldburger Unterland“ gratuliert im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden allen Bürgern und Bürgerinnen, die im Juni 2023 Geburtstag haben, recht herzlich.

Ebenso werden die herzlichsten Grüße und Glückwünsche an alle Ehejubilare im Monat Juni 2023 übermittelt.



Andere Informationen und Mitteilungen

Stellenausschreibung

www.wavh.de

Wir suchen für unseren Eigenbetrieb
ab Anfang des nächsten Jahres



eine/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter für „Mess-, Steuer-, Regelungstechnik“ (m/w/d)

Ihre Aufgaben in unseren Wasser- und Abwasserwerken

- Betrieb, Instandhaltung und Prüfung von elektrotechnischen Anlagen,
- Neu- und Umbau, Erweiterung und Montage von elektrotechnischen Anlagen,
- Umgang mit SPS und anderen elektrotechnischen Geräten,
- Schalthandlungen an Nieder- und Mittelspannungsanlagen,
- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel,
- Trassen- und Rohrbruchsuche,
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene elektrotechnische Ausbildung als Facharbeiter/-in für Mess-, Steuer-, und Regelungstechnik oder eine artverwandte Ausbildung,
- Die Fahrerlaubnis Klasse B,
- Berufs- sowie Branchenerfahrung (vorteilhaft),
- Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit, Eigeninitiative und Teamfähigkeit

Wir bieten:

- Unbefristeten Arbeitsvertrag als Vollzeitstelle
- Gewährleistung der Einarbeitung in das Aufgabengebiet
- Eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Eine selbstständige eigenverantwortliche Tätigkeit in einem erfahrenen Team
- Vergütung nach dem TVöD Entgeltgruppe 6 mit Aufstiegsmöglichkeit

Sie haben Interesse und möchten in unserem Team mitarbeiten? Dann bewerben Sie sich mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien, ggf. Beurteilungen) **bis zum 31.05.2023**. Sie können ihre Bewerbung schriftlich oder elektronisch (h.feigenspan@wavh.de) an uns richten. Ihr Ansprechpartner ist Herr Henry Feigenspan (Tel. 03685 794716)

Büro der Werkleitung
Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen
Birkenfelder Straße 16
98646 Hildburghausen

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 26.05.2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 09.06.2023